



LANDKREIS LÜNEBURG
RECHNUNGSPRÜFUNGSAMT

SCHLUSSBERICHT

über die Prüfung des konsolidierten Gesamtabchlusses

2020

der Stadt Hitzacker (Elbe)

Prüfer:

Herr Blume

Inhaltsübersicht

1	Vorbemerkungen	4
1.1	Prüfungsauftrag	4
1.2	Prüfungsgegenstand	4
1.3	Durchführung der Prüfung	4
2	Allgemeines	4
3	Konsolidierungskreis	5
4	Grundsätze der Vereinheitlichung	7
5	Konsolidierung	7
5.1	Vollkonsolidierung	7
5.1.1	Kapitalkonsolidierung	7
5.1.2	Schuldenkonsolidierung	9
5.1.3	Aufwands- und Ertragskonsolidierung	10
5.2	Eigenkapitalmethode	11
6	Kapitalflussrechnung	11
7	Konsolidierungsbericht	12
8	Abschließende Prüfungsbescheinigung	12

Abkürzungen

AG Doppik	Arbeitsgruppe „Umsetzung Doppik“
AG Gesamtabchluss	Arbeitsgruppe „Gesamtabschluss“
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GemHausRNeuOG	Gesetz zur Neuordnung des Gemeindehaushaltsrechts und zur Änderung gemeindewirtschaftlicher Vorschriften
HGB	Handelsgesetzbuch
KomHKVO	Kommunalhaushalts- und –kassenverordnung
MI	Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport
NKomVG	Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz
NKR	Neues Kommunales Rechnungswesen
RPA	Rechnungsprüfungsamt
Tz	Textziffer

Anlagen

Konsolidierte Gesamtbilanz zum 31.12.2020

Konsolidierte Gesamt - Ergebnisrechnung 2020

Kapitalflussrechnung 2020

1 Vorbemerkungen

1.1 Prüfungsauftrag

Der gesetzliche Prüfungsauftrag ergibt sich aus den §§ 155 und 156 NKomVG.

1.2 Prüfungsgegenstand

Gegenstand der Prüfung waren der konsolidierte Gesamtabchluss des Haushaltsjahres 2020 einschließlich aller erforderlichen Anlagen und Erläuterungen (vgl. § 128 Abs. 6 NKomVG).

1.3 Durchführung der Prüfung

Die Prüfung erstreckte sich neben der Einhaltung der Formvorschriften insbesondere auf die Abgrenzung des Konsolidierungskreises sowie auf die Ordnungsmäßigkeit der weiteren Konsolidierungsmaßnahmen (Kapitalkonsolidierung, Schuldenkonsolidierung, Aufwands- und Ertragskonsolidierung, Eigenkapitalmethode, Kapitalflussrechnung).

Das wesentliche Ergebnis dieser Prüfung ist mit dem Kämmerer Herrn Kern erörtert worden.

2 Allgemeines

Der konsolidierte Gesamtabchluss besteht gem. § 128 Abs. 6 NKomVG i.V.m. § 128 Abs. 3 NKomVG aus einer konsolidierten Gesamtergebnisrechnung, einer Gesamtbilanz, aus konsolidierten Übersichten über das Anlagevermögen, die Schulden und der Forderungen (ab 2017 Rückstellungen). Zudem ist ab dem Jahre 2013 eine Kapitalflussrechnung aufzustellen. Der konsolidierte Gesamtabchluss ist durch einen Konsolidierungsbericht zu erläutern. Diesem Bericht ist auch die Kapitalflussrechnung beizufügen.

Der Stadtdirektor, Herr Jürgen Meyer, hat die Vollständigkeit und Richtigkeit des konsolidierten Gesamtabchlusses für das Haushaltsjahr 2020 am 28.03.2022 festgestellt. Damit konnte die Frist von neun Monaten zur Aufstellung des konsolidierten Gesamtabchlusses nach § 129 Abs. 1 NKomVG nicht eingehalten

werden. Zudem fehlte eine Rückstellungsübersicht nach § 128 Abs. 3 Ziffer 4 NKomVG.

3 Konsolidierungskreis

§ 128 Abs. 4 NKomVG beschreibt, welche kommunalen Aufgabenträger in den Konsolidierungskreis mit einzubeziehen sind. Nach § 128 Abs. 5 S. 4 NKomVG sind Aufgabenträger unter beherrschendem Einfluss der Kommune entsprechend den §§ 300 bis 309 des Handelsgesetzbuches (HGB) zu konsolidieren (Vollkonsolidierung). Aufgabenträger unter maßgeblichem Einfluss der Kommune werden entsprechend den §§ 311 und 312 HGB konsolidiert (Eigenkapitalmethode).

Der Begriff des „beherrschenden Einflusses“ kann, da er nicht in den über § 128 Abs. 5 S. 4 NKomVG anzuwendenden handelsrechtlichen Vorschriften enthalten ist, aus § 290 Abs. 2 HGB abgeleitet werden. Danach liegt ein beherrschender Einfluss vor, wenn der Kommune

- die Mehrheit der Stimmrechte zustehen, d.h. die Anteile der Kommune an einem verselbständigten Aufgabenträger größer als 50 % sind oder
- das Recht zusteht, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans zu bestellen oder abzurufen und sie gleichzeitig Gesellschafterin ist oder
- das Recht zusteht, einen beherrschenden Einfluss aufgrund eines mit diesem Aufgabenträger geschlossenen Beherrschungsvertrages oder aufgrund einer Satzungsbestimmung dieses Aufgabenträgers auszuüben oder
- es bei wirtschaftlicher Betrachtung die Mehrheit der Risiken und Chancen eines Unternehmens trägt, das zur Erreichung eines eng begrenzten und genau definierten Ziels des Mutterunternehmens dient (Zweckgesellschaft).

Aufgabenträger unter beherrschendem Einfluss werden als „verbundene Aufgabenträger“ bezeichnet. Eine allgemeingültige abstrakte Definition des Begriffs des „maßgeblichen Einflusses“ enthalten weder das kommunale Haushaltsrecht noch das HGB. In § 311 Abs. 1 S. 2 HGB, der gem. § 128 Abs. 5 S. 4 NKomVG direkt anwendbar ist, wird jedoch bei einem Stimmrechtsanteil von mindestens 20 % ein maßgeblicher Einfluss vermutet. Es handelt sich hierbei um sogenannte „assoziierte Aufgabenträger“. Aufgabenträger, auf welche die Kommune weder einen beherrschenden noch einen maßgeblichen Einfluss ausübt (sonstige Aufgabenträger), gehören folglich nicht zum Konsolidierungskreis. Nach § 128 Abs. 4 S. 3 NKomVG brauchen auch die Aufgabenträger nicht in den konsolidierten Gesamtabschluss einbezogen zu werden, deren Abschlüsse für ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage nur von untergeordneter Bedeutung sind.

Die Festlegung des Konsolidierungskreises erfolgte bei der Stadt Hitzacker (Elbe) auf Grundlage der vorgenannten Regelungen. Näheres dazu ist dem Konsolidierungsbericht der Stadt über den Gesamtabschluss 2020 zu entnehmen. Anhaltspunkte für Beanstandungen haben sich in diesem Zusammenhang nicht ergeben. Zum Konsolidierungskreis gehören demnach:

**Stadt Hitzacker (Elbe) – Kernverwaltung -
VERDO Hitzacker (Elbe) Tourismusbetriebsgesellschaft mbH**

Gesellschafter der GmbH sind die Stadt mit einem Anteil von 75 % und die Samtgemeinde Elbtalaue mit einem Anteil von 25 %. Für die Stadt stellt die GmbH somit einen verbundenen Aufgabenträger dar, welcher der Vollkonsolidierung unterliegt. Anzumerken ist an dieser Stelle, dass die Anteile der Stadt an der VERDO im Jahresabschluss der Stadt Hitzacker nur unter der Bilanzposition 3.2 Beteiligungen der Aktiva dargestellt werden; da es sich um Anteile an verbundene Unternehmen handelt, müssen diese auch unter 3.1 Anteile an verbundene Unternehmen dargestellt werden.

4 Grundsätze der Vereinheitlichung

Die Einzelabschlüsse sind vor Durchführung der Konsolidierung hinsichtlich Stichtag, Währung, Ansatz, Bewertung und Ausweis zu vereinheitlichen.

Gem. Ziffer 7.4.1 der Musterdienstanweisung im Rahmen der „Empfehlungen zur Aufstellung des konsolidierten Gesamtabchlusses“ des Niedersächsischen Innenministeriums und einem entsprechenden Hinweis der AG Gesamtabchluss können die niedersächsischen Kommunen auf eine Vereinheitlichung bei der Bewertung von Vermögenswerten und Schulden verzichten. Von dieser Möglichkeit hat die Hitzacker (Elbe) Gebrauch gemacht.

5 Konsolidierung

Wie die Konsolidierung im Einzelnen vorgenommen wird, ist abhängig davon, ob es sich um verbundene, assoziierte oder sonstige Aufgabenträger handelt.

5.1 Vollkonsolidierung

Die Werte aus den vereinheitlichten Einzelabschlüssen der verbundenen Aufgabenträger werden zum Summenabschluss addiert. Auf Grundlage des Summenabschlusses erfolgen die nachstehenden Konsolidierungsschritte.

5.1.1 Kapitalkonsolidierung

Bei der Kapitalkonsolidierung (§ 128 Abs. 5 NKomVG, § 301 HGB) werden vom Grundsatz her die bei der Kommune bilanzierten Anteile der verbundenen Aufgabenträger mit dem anteiligen Eigenkapital bzw. der Nettoposition des verbundenen Aufgabenträgers verrechnet. Als Eigenkapital i.S.v. § 301 Abs. 1 S.1 HGB ist im NKR die Nettoposition einschließlich der Bewertungsrücklage und der Sonderposten für den Bewertungsausgleich anzusehen, andere Sonderposten gehören nicht zum Eigenkapital (s. *„Empfehlungen zur Aufstellung des konsolidierten Gesamtabchlusses“* des Niedersächsischen Innenministeriums).

Mit der Aufrechnung ergibt sich in der Regel eine Aufrechnungsdifferenz (Unterschiedsbetrag), da der Beteiligungsbuchwert im Einzelabschluss der Kom-

mune und das (anteilige) Eigenkapital / Nettoposition des Aufgabenträgers häufig nicht übereinstimmen. Ist der Unterschiedsbetrag aktivisch, ist er als „Geschäfts- oder Firmenwert auszuweisen. Ist er passivisch, ist er als „Unterschiedsbetrag aus der Kapitalkonsolidierung“ auszuweisen. Der Ausweis dieser Unterschiedsbeträge erfolgt nach § 128 Abs. 5 S. 4 NKomVG, §§ 301, 309 HGB. Bei der Erstkonsolidierung wird abweichend von § 301 HGB ein passiver Unterschiedsbetrag zwischen dem ausgewiesenen Finanzvermögen der Kommune und des (anteiligen) Eigenkapitals des jeweiligen Aufgabenträgers den Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses zugeordnet.

Bei der Stadt Hitzacker (Elbe) hat sich im Rahmen der Kapitalkonsolidierung für den konsolidierten Gesamtabschluss zum 31.12.2012 (Erstkonsolidierung) bei dem verbundenen Aufgabenträger ein passiver Unterschiedsbetrag ergeben. Dieser Unterschiedsbetrag ist auf der Passivseite der Gesamtbilanz innerhalb der Nettoposition unter den Rücklagen in Position 1.2 miterfasst. Auch im Gesamtabschluss zum 31.12.2020 wird ein passiver Unterschiedsbetrag unter den Rücklagen dargestellt.

Soweit bei der Erstkonsolidierung das Eigenkapital des Tochterunternehmens (VERDO) größer ist als die Beteiligung des Mutterkonzerns (Stadt Hitzacker) am Tochterunternehmen, entsteht ein passiver Unterschiedsbetrag, der auf der Passivseite der Gesamtbilanz anteilig auszuweisen ist. Bei dem Gesamtkonzern Stadt Hitzacker übersteigt das Eigenkapital der VERDO die Beteiligung der Stadt Hitzacker, weil die VERDO vor der Erstkonsolidierung Gewinne erwirtschaftet hat. Bezogen auf die prozentuale Beteiligung an der VERDO muss dieser Unterschiedsbetrag in der Gesamtbilanz unter „Rücklagen aus ordentlichem Ergebnis“ (AG Gesamtabschluss 2010) aufgeführt werden. Die Festlegung des Unterschiedsbetrages erfolgt erstmalig bei der Erstkonsolidierung (vgl. Lasar/Bußmann: Kommunales Rechnungswesen in Niedersachsen, Band 3: Konsolidierter Gesamtabschluss, Witten 2015, S. 104). Bei den Folgekonsolidierungen wird dieser Wert fortgeschrieben.

Es wurde festgestellt, dass bei der Ermittlung des passiven Unterschiedsbetrages die aktuellen Jahresergebnisse des Haushaltsjahres 2012 berücksichtigt wurden. Bei der Ermittlung des Unterschiedsbetrages sind die Werte des Eigenkapitals zum 01.01.2012 zu berücksichtigen, auch dann, wenn der Gesamtabchluss zum 31.12.2012 erfolgt (ebd.). Das Jahresergebnis zum 31.12.2012 hätte daher bei der Ermittlung des passiven Unterschiedsbetrages nicht mit einbezogen werden dürfen, so dass sich ein abweichender passiver Unterschiedsbetrag zum 31.12.2012 sowie bei den Folgekonsolidierungen (31.12.2013 bis 31.12.2020) ergibt. Insgesamt muss der Unterschiedsbetrag aus der Erst- und den Folgekonsolidierung neu berechnet werden; dies wird laut Rückmeldung des Kämmerers im Gesamtabchluss 2021 erfolgen.

Zudem führt die Neuberechnung des passiven Unterschiedsbetrags zu Anpassungen bei der passiven Bilanzposition „1.3.1 Anteile im Fremdbesitz“, da auch hier von einem abweichenden Eigenkapitalwert der VERDO ausgegangen wurde.

Bei der Gesamtbilanz zum 31.12.2020 hat sich zudem ein Rechenfehler in den Aktiva ergeben, so dass die Bilanzsumme der Aktiva (11.943.295,64 €) einen um 33,00 € niedrigeren Wert ausweist als die Bilanzsumme der Passiva (11.943.328,64 €). Die 33,00 € des Einzelabschlusses der Stadt Hitzacker für Anzahlungen auf Immaterielle Vermögensgegenstände (Aktiva 1.9) wurden in der Gesamtbilanz nicht übernommen. Da sowohl im Konsolidierungsbericht als auch in der Überleitung der Bilanzwerte (KB II/KB III) die richtigen Werte verwendet wurden, sind die Bilanzwerte dennoch nachvollziehbar.

5.1.2 Schuldenkonsolidierung

Im Rahmen der Schuldenkonsolidierung (§ 303 HGB, § 128 Abs. 5 NKomVG) werden die zwischen den verbundenen Aufgabenträgern bestehenden Schulden gegenseitig aufgerechnet. Einzubeziehen sind hier sämtliche Bilanzposten, sofern sie Schuldverhältnisse der in den Gesamtabchluss einbezogenen Aufgabenträger untereinander bilden. Soweit Forderungen des einen Aufgabenträ-

gers den Schulden eines anderen Aufgabenträgers in gleicher Höhe gegenüberstehen, erfolgt eine erfolgsneutrale Schuldenkonsolidierung. Unterscheiden sich die internen Forderungs- und Schuldenposten in ihrem Wertansatz oder sind etwa keine Gegenposten vorhanden, ergeben sich Aufrechnungsdifferenzen. Diese müssen über erfolgswirksame Verrechnungen in der Gesamtergebnisrechnung eliminiert werden.

Die im Zuge der Schuldenkonsolidierung vorzunehmende Aufrechnung der Schulden setzt voraus, dass zunächst im Rahmen einer Saldenabstimmung zwischen den Aufgabenträgern ein Abgleich der Schulden und Forderungen vorgenommen wird. Zum Bilanzstichtag lagen keine zu konsolidierenden Schulden vor.

5.1.3 Aufwands- und Ertragskonsolidierung

Die aus internen Vorgängen bei den verbundenen Aufgabenträgern entstandenen Aufwendungen und Erträge sind miteinander zu verrechnen (§ 128 Abs. 5 S 4 NKomVG, § 305 Abs. 2 HGB). Das Gesamtergebnis im konsolidierten Gesamtabschluss ist somit hinsichtlich derjenigen Aufwendungen und Erträge anzupassen, die aus Beziehungen zwischen den zum Konsolidierungskreis gehörenden Aufgabenträgern resultieren.

Bei dem Gesamtabchluss der Stadt Hitzacker (Elbe) wurden im Rahmen der Konsolidierung Aufwendungen und Erträge von 9.871,68 € (Grundsteuer), 2.838,00 € (Raummiete) und der Nachschussbetrag an die GmbH in Höhe von 146.790,00 € miteinander verrechnet. Darüber hinaus waren keine zu konsolidierenden Beträge vorhanden, so dass ein Gesamtbetrag von 159.499,68 € aus Erträgen und Aufwendungen miteinander verrechnet wurde.

Insgesamt wurde durch den Konzern Stadt Hitzacker ein Gesamtergebnis von 57.110,65 € erzielt, welches unter 1.4.2 (Passiva) der Gesamtbilanz ausgewiesen wird. Der anteilige Periodenverlust der VERDO von 426,53 € durch andere Gesellschafter (25% Samtgemeinde Elbtalaue) wird kumuliert in der Bilanzposi-

tion 1.3.2 (Passiva) Ausgleichsposten anderer Gesellschafter dargestellt. Hierbei besteht eine Abweichung zum „Positionenrahmen zum Gesamtabchluss in Niedersachsen“, welcher eine Darstellung unter B 1.4 („Nicht beherrschende Anteile“) und somit unter der Bilanzposition 1.3 Jahresabschluss vorsieht.

5.2 Eigenkapitalmethode

Die assoziierten Aufgabenträger sind gem. § 128 Abs. 5 S. 4 NKomVG i.V.m. §§ 311 und 312 HGB nach der Eigenkapitalmethode zu konsolidieren. Bei dieser Methode sind keine Vermögensgegenstände, Schulden, Rückstellungen, Sonderposten, Rechnungsabgrenzungsposten, Erträge und Aufwendungen in den Gesamtabchluss zu übernehmen, sondern die assoziierten Aufgabenträger sind mit dem Buchwert zum Zeitpunkt des Anteilserwerbs in der Gesamtbilanz anzusetzen. Ein bei der erstmaligen Einbeziehung eines assoziierten Aufgabenträgers evtl. entstehender Unterschiedsbetrag zwischen dem Buchwert der Beteiligung und dem anteiligen Eigenkapital des assoziierten Aufgabenträgers ist im Konsolidierungsbericht anzugeben. In den Folgejahren ist der Wertansatz der Beteiligung um den Betrag der Eigenkapitalveränderungen, entsprechend dem Anteil der Kommune an dem assoziierten Aufgabenträger zu erhöhen oder zu vermindern. Auch deren bis dahin aufgelaufene Jahresergebnisse sind zu berücksichtigen.

Für den vorliegenden Gesamtabchluss war kein assoziierter Aufgabenträger zu konsolidieren.

6 Kapitalflussrechnung

Nach § 179 Abs. 3 NKomVG war erstmals für das Haushaltsjahr 2013 eine Kapitalflussrechnung aufzustellen. Diese ist für das Haushaltsjahr 2020 gefertigt und dem Konsolidierungsbericht gem. § 128 Abs. 6 S. 3 NKomVG beigelegt worden; die Kapitalflussrechnung enthält allerdings keinen Vergleich mit den Vorjahreswerten.

Bilanziell werden liquide Mittel von 683.277,08 € dargestellt, so dass insgesamt eine Reduzierung um 36.263,51 € erfolgt ist. Zudem erhöhte sich der Bedarf an

Liquiditätskrediten um 46.816,93 €, so dass sich der Finanzmittelfonds von 860.718,94 € auf 777.638,50 €, also um 83.080,44 € reduzierte.

7 Konsolidierungsbericht

Gem. § 128 Abs. 6 S.2 NKomVG ist der konsolidierte Gesamtabchluss durch einen Konsolidierungsbericht zu erläutern. Die Anforderungen an den Konsolidierungsbericht werden in § 128 Abs. 6 S.3 NKomVG und § 59 KomHKVO beschrieben. Im Rahmen der Prüfung haben sich diesbezüglich keine Beanstandungen ergeben.

8 Abschließende Prüfungsbescheinigung

Der konsolidierte Gesamtabchluss 2020 entspricht den gesetzlichen Bestimmungen. Soweit dieser Bericht keine Einschränkungen enthält, wird gem. § 156 Abs. 2 NKomVG bestätigt, dass die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung eingehalten worden sind.

Die Prüfung hat nach Auffassung des Rechnungsprüfungsamtes zu keinen Beanstandungen geführt, die der Beschlussfassung über den konsolidierten Gesamtabchluss gem. § 129 NKomVG entgegenstehen.

Lüchow, den 31.08.2022

gez. Blume